

## Ansprechpartner:

### **Sabine Aufleger**

Diplom-Sozialarbeiterin (FH)  
Diplom- Mediatorin (FH)  
Tel. 06241 853-5270

#### Bürozeiten:

Mo – Do 8.30 bis 12.00 Uhr  
Mo – Mi 14.00 bis 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

### **Christiane Hofmann**

Diplom-Sozialarbeiterin (FH)  
Tel. 06241 853-5271

#### Bürozeiten:

Mo – Fr 8.30 bis 12.00 Uhr  
Mo – Do 14.00 bis 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

### **Viktoria Wolff**

Sozialpädagogin BA  
Tel. 06241 853-5272

#### Bürozeiten:

Di – Do 8.30 bis 15.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## Adresse:

Stadtverwaltung Worms  
Jugend, Soziales und Wohnen  
Jugendhilfen und Soziale Dienste

Jugendgerichtshilfe

Würdtweinstr. 12a  
67549 Worms



Jugendgerichtshilfe

# JGH

Jugendhilfe im  
Strafverfahren für  
Jugendliche und junge  
Erwachsene

## Die JGH unterstützt

- ... Jugendliche (14–17 Jahre) und Heranwachsende (18–20 Jahre) in Strafverfahren und bietet ihnen Hilfe an.
- ... Sie bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren zur Geltung und unterstützt die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten,
  - damit ein geeignetes und auf den jungen Menschen abgestimmtes Urteil gefunden werden kann
  - oder die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens außerhalb einer Hauptverhandlung (Diversion) von der Staatsanwaltschaft geprüft werden kann.

- ... bei der Erfüllung von auferlegten Weisungen wie z.B. gemeinnützige Arbeitsleistungen, Geldbußen etc.
- ... durch Beratung und Information
- ... durch Vermittlung an andere Stellen, die Hilfe anbieten
- ... durch Angebote wie Soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen oder Verkehrsunterricht (mit der Polizei)

Die Jugendgerichtshilfe gehört zur Abteilung Jugendhilfen und Soziale Dienste der Stadtverwaltung.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Unterstützung im Strafverfahren.

### Datenschutzhinweis (verkürzt)

#### Was sind die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung?

Die Jugendgerichtshilfe verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um in Verfahren vor den Jugendgerichten mitwirken zu können. Des Weiteren werden Daten verarbeitet um prüfen zu können, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund von § 52 SGB VIII i.V.m. § 38, 50 JGG, §§ 61 ff. SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X. Eine Datenverarbeitung kann aber auch aufgrund einer vorliegenden Einwilligungserklärung erfolgen (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Sie sind nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Wir müssen allerdings darauf hinweisen, dass ohne Ihre Mitwirkung keine ordnungsgemäße Erfüllung der o. g. Aufgabe erfolgen kann. Des Weiteren sind wir im Rahmen des § 62 Abs. 3 Nr. 2c SGB VIII berechtigt, auch ohne Ihre Einwilligung bei anderen Personen/ Stellen Daten zu erheben.

#### An wen werden Ihre Daten übermittelt/weitergegeben?

Teile Ihrer personenbezogenen Daten können unter Beachtung der sozialdatenschutzrechtlichen Übermittlungsgrundsätze an das beteiligte Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Bewährungshilfe, die Justizvollzugsanstalt und Institutionen zur Erfüllung von Arbeitsauflagen weitergegeben werden. Eine Weitergabe kann auch zur Umsetzung von jugendrichterlichen Weisungen erfolgen.

#### Wie lange werden die Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung 10 Jahre gespeichert.

#### Welche Rechte haben Sie als Betroffene/r?

Sie haben das Recht, Auskunft über die von Ihnen bei der Jugendgerichtshilfe gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO), sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).